

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe März/15
8. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 18.03.2015 – VIII ZR 185/14 – Änderung der Rspr. zu Schönheitsreparaturklauseln	S. 4
BGH, 27.01.2015 – VI ZR 548/12 – Schmerzensgeld bei psychisch vermittelter Gesundheitsstörung	S. 7
BGH, 27.01.2015 – VI ZB 40/14 – Anforderungen an die Berufungsbegründung	S. 8
BGH, 18.02.2015 – XII ZR 199/13 – Schadenspauschalisierung bei Verlust eines Bezahlchips	S. 9

Öffentliches Recht

BVerfG, 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 – Zum pauschalen Kopftuchverbot für Lehrerinnen an Schulen	S. 12
VG Arnberg, 23.01.2015 – 12 K 2036/13 – Einziehung des Reisepasses eines Salafisten	S. 14
VG Berlin, 20.01.2015 – 23 K 180.14 – Zur Eintragung eines Künstlernamens in den Personalausweis	S. 14
VG Minden, 30.01.2015 – 2 K 80/14 – Tötung von Eintagesküken	S. 15
VG Neustadt a.d.W., 16.12.2014 – 3 L 1063/14 – Eilrechtsschutz gegen Widerruf einer Taxikonzession	S. 16
VG Neustadt a.d.W., 08.01.2015 – 4 K 461/14 – Altersgrenze eines Bezirksschornsteinfegermeisters	S. 18
VG Braunschweig, 26.11.2014 – 6 A 6/14 – Nachschieben von Gründen oder Austausch von Ermessenserwägungen	S. 19

Arbeitsrecht

BAG, 10.02.2015 – 9 AZR 455/13 – Urlaubsgewährung nach Kündigung	S. 20
BAG, 18.03.2015 – 10 AZR 99/14 – Alkoholerkrankung schließt Entgeltfortzahlung nicht aus	S. 21
BAG, 12.03.2015 – 6 AZR 82/14 – Zur Wirksamkeit des Klageverzichts im Aufhebungsvertrag	S. 22

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP sucht Wiss. Mit. (m/w) im Bereich M&A. (Anzeige S. 2). Ferner wird in München und Frankfurt ein offener Abend zur Anwaltsstation im Referendariat statt (Anzeige auf S. 6). Bitte bewerben Sie sich unter Bezugnahme auf die Anzeigen in dieser ZARA.
- Die Kanzlei Bird & Bird bietet Referendariatsplätze. (Anzeige auf S. 9).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen. (Anzeige auf S. 13).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir möchten Sie besonders auf ein neues Urteil des BGH hinweisen. Der BGH gibt die bisherige Rechtsprechung, dass Schönheitsreparaturen auch bei zu Mietbeginn unrenoviert überlassenen Wohnungen durch AGB auf die Mieter übertragen werden können, auf. Sie finden das Urteil auf S. 4.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzlei **Linklaters** auf den Seiten 2 und 6, sowie die Anzeige der Kanzlei **Bird & Bird** auf Seite 9.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters

LINKED WITH ACCURACY



Für unsere Büros in **Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main** und **München** suchen wir **Referendare** und **wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w)** für den Bereich M&A Gesellschaftsrecht.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/stellenangebote> vorbeischaun.

Linklaters LLP

Nicola von Tschirnhaus

Recruitment Manager

+49 69 71003 495

recruitment.germany@linklaters.com

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 24. bzw. 17. August 2015

Die Anmeldephase ist eröffnet.

Saarbrücken: August 2015

Die Anmeldephase ist eröffnet.

Heidelberg: Beginn Ende September / Anfang Oktober 2015

Bester in BaWü von JI !! Für Oktober jetzt anmelden.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2015

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 14. September 2015

Jetzt Plätze sichern! März war in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 16. März 2015

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 28. März 2015 (übernächster ab Oktober 2015)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '15; nächster Beginn: Okt. '15

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Änderung der Rspr. zu Schönheitsreparaturklauseln	BGB § 307
Aktenzeichen: VIII ZR 185/14		
Datum: 18.03.2015		

	Die bisherige Rechtsprechung, dass Schönheitsreparaturen auch bei zu Mietbeginn unrenoviert überlassenen Wohnungen durch AGB auf die Mieter übertragen werden können (BGH-Urt. v. 1.7.1987, Az.: VIII ARZ 9/86), wird aufgegeben. Das Gleiche gilt für die frühere Rechtsprechung zur Wirksamkeit formularmäßiger Quotenabgeltungsklauseln (BGH-Rechtsentscheid v. 6.7.1988, Az.: VIII ARZ 1/88, Urt. v. 26.9.2007, Az.: VIII ZR 143/06).
---	---

Sachverhalt: Durch Renovierungsklauseln (auch Vornahme- oder Abwälzungsklauseln genannt) wird die (als Teil der Instandhaltungspflicht nach § 535 BGB grundsätzlich dem Vermieter obliegende) Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf den Mieter abgewälzt. (Quoten-)Abgeltungsklauseln erlegen dem Mieter die Pflicht zur anteiligen Tragung von Kosten der Schönheitsreparaturen für den Fall auf, dass die Wohnung am Ende des Mietverhältnisses Abnutzungs- oder Gebrauchsspuren aufweist, die Schönheitsreparaturen aber nach dem in der Renovierungsklausel festgelegten Fristenplan noch nicht fällig sind.

In dem Verfahren VIII ZR 185/14 hatten die Vorinstanzen der auf Schadensersatz wegen unterlassener Schönheitsreparaturen gerichteten Klage überwiegend stattgegeben. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Die Richter waren der Ansicht, dass die formularmäßige Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf die beklagten Mieter unwirksam war, da bei Mietbeginn in drei Zimmern Streifarbeiten erforderlich gewesen waren und die Mieter bei Nutzungsbeginn eine nicht renovierte Wohnung übernommen hatten. Der ihnen zu Mietbeginn gewährte Nachlass von lediglich einer halben Monatsmiete stellte in diesem Fall keinen angemessenen Ausgleich dar.

Im Verfahren VIII ZR 242/13, in dem das LG dem Vermieter den begehrten Schadensersatz wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen zugesprochen hatte, hat der BGH die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zurückverwiesen, damit die - vom Mieter zu beweisende Frage - geklärt werden kann, ob die Wohnung zu Vertragsbeginn unrenoviert übergeben worden war und der Abwälzung der Schönheitsreparaturen deshalb die Wirksamkeit fehlte. Dabei kommt es auch hier für die Abgrenzung renoviert/unrenoviert letztlich darauf an, ob etwa vorhandene Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Überlassung den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln; dies muss der Tatrichter unter umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Außerdem wurde festgestellt, dass ein - von der klagenden Vermieterin hilfsweise geltend gemachter - Anspruch auf anteilige Kostentragung nach einer Quotenabgeltungsklausel nicht besteht. Denn auch bei der Quotenabgeltungsklausel hatte der Senat ursprünglich eine Bemessung des vom Mieter zu tragenden Anteils nach "starren" Fristen für zulässig erachtet und dies später im Jahr 2007 dahin modifiziert, dass derartige Klauseln (nur dann) der Inhaltskontrolle standhielten, wenn sie den vom Mieter zu zahlenden Anteil nach dem Verhältnis zwischen der Mietdauer seit Durchführung der letzten Schönheitsreparaturen und dem Zeitraum bemessen würden, nach dem bei einer hypothetischen Fortsetzung aufgrund des Wohnverhaltens des Mieters voraussichtlich Renovierungsbedarf bestünde.

Im Hinweisbeschluss vom 22.1.2014 (Az.: VIII ZR 352/12) hatte der Senat bereits Bedenken angedeutet, ob eine Berechnung des vom Mieter zu tragenden Anteils an den Renovierungskosten anhand einer hypothetischen Fortsetzung seines bisherigen Wohnverhaltens der Inhaltskontrolle standhält. Diese Bedenken hat der Senat nunmehr für durchgreifend erachtet und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine - zur Unwirksamkeit der Abgeltungsklausel nach § 307 Abs. 1 S. 1, 2 BGB führende - unangemessene Benachteiligung des Mieters darin liegt, dass der auf ihn entfallende Kostenanteil nicht verlässlich ermittelt werden kann und für ihn bei Abschluss des Mietvertrags nicht klar und verständlich ist, welche Belastung gegebenenfalls auf ihn zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohnung dem Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses renoviert oder unrenoviert überlassen wurde.

In dem Verfahren VIII ZR 21/13 hat der BGH die Entscheidung des Berufungsgerichtes bestätigt, das eine Schadensersatzpflicht des Mieters wegen unterlassener Schönheitsreparaturen schon deshalb verneint hatte, weil die verwendete Formular Klausel zum Teil auf "starre" Fristen abstellte und deshalb insgesamt unwirksam war. Auf die Frage, ob die Wohnung bei Vertragsbeginn renoviert übergeben worden war, kam es aus diesem Grund in diesem Verfahren nicht mehr an.

Die Lösung:

Die bisherige Rechtsprechung, dass Schönheitsreparaturen auch bei zu Mietbeginn unrenoviert überlassene Wohnungen durch AGB auf die Mieter übertragen werden können (BGH-Urt. v. 1.7.1987, Az.: VIII ARZ 9/86), wird aufgegeben. Das Gleiche gilt für die frühere Rechtsprechung zur Wirksamkeit formularmäßiger Quotenabgeltungsklauseln (BGH-Rechtsentscheid v. 6.7.1988, Az.: VIII ARZ 1/88, Urt. v. 26.9.2007, Az.: VIII ZR 143/06).

Weiterhin maßgeblich ist allerdings der Ausgangspunkt der früheren Rechtsprechung, dass Mieter nur zu den auf seine eigene Vertragszeit entfallenden Renovierungsleistungen verpflichtet werden dürfen. Sie dürfen zur Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung - jedenfalls nicht ohne Gewährung eines angemessenen Ausgleichs durch den Vermieter - formularmäßig nicht mit der Beseitigung von Gebrauchsspuren der Wohnung belastet werden, die bereits in einem vorvertraglichen Abnutzungszeitraum entstanden sind.

Bei Erlass der Rechtsentscheide aus den Jahren 1987 und 1988 entsprach es noch der Praxis des BGH, den Anwendungsbereich AGB unter Rückgriff auf den Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB in einer Weise einzuschränken, die nach heutiger Sichtweise als unzulässige geltungserhaltende Reduktion einer Klausel auf den gerade noch zulässigen Inhalt eingestuft würde. Dem damaligen Verständnis lag die Vorstellung zugrunde, dass der Mieter nur mit Renovierungsarbeiten für seine eigene Vertragslaufzeit belastet würde, wenn die "üblichen" Renovierungsfristen im Fall der Überlassung einer unrenovierten Wohnung an den Mietbeginn anknüpften.

Hieran hält der Senat angesichts der weiteren Entwicklung der BGH-Rechtsprechung zu den Maßstäben der AGB-Inhaltskontrolle nicht mehr fest. Insbesondere durch die ab 2004 einsetzende Rechtsprechung des Senats zum Erfordernis eines flexiblen Fristenplans (Urt. v. 23.6.2004, Az.: VIII ZR 361/03) und durch die Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung auch im Individualprozess (Urt. v. 29.5.2013, Az.: VIII ZR 285/12) sind die Maßstäbe der AGB-Inhaltskontrolle erheblich verschärft worden.

Gemessen daran ist eine Formular Klausel, die dem Mieter einer unrenoviert übergebenen Wohnung die Schönheitsreparaturen ohne angemessenen Ausgleich auferlegt, gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Denn eine solche Klausel verpflichtet den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren des Vormieters und führt - jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung - dazu, dass der Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder gegebenenfalls in einem besseren Zustand zurückgeben müsste als er sie selbst vom Vermieter erhalten hat.

Klausurblöcke

An allen Standorten im Kursraum

Clever kaufen und Geld sparen:

3 Blöcke nur 5 €

7 Blöcke nur 10 €

LINKED WITH OPEN DOORS

Einladung zum Abend der offenen Tür für Referendare

Wann: Mittwoch, 22. April 2015 ab 19.00 Uhr

Wo: Linklaters LLP, Prinzregentenplatz 10, 81675 München

Info: <http://career.linklaters.de/mucopendoors>

Wann: Mittwoch, 29. April 2015 ab 19.00 Uhr

Wo: Linklaters LLP, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt

Info: <http://career.linklaters.de/fraopendoors>

Liebe Referendarinnen, liebe Referendare,

nun beginnt für Sie der Juristische Vorbereitungsdienst. Eine spannende und lehrreiche Zeit. Während Ihrer Einführungswoche erhalten Sie die wichtigsten Informationen über Planung, Verlauf und Gestaltung Ihrer Stationen während des Referendariats.

Wir möchten Sie einladen, Ihre noch offenen Fragen über Ihre Anwaltsstation, die Wahl Ihres Schwerpunkts, mögliche Auslandsstationen, aber auch zu Themen wie Promotion, LL.M.-Studium oder Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen zu beantworten. Nach einer kurzen Vorstellung des Referendariatsprogramms „Colleagues of Tomorrow“ stehen Ihnen anschließend bei unserem Get-Together Referendare, junge Anwälte und Partner für weitere Fragen zur Verfügung. Und natürlich möchten wir Ihnen auch einen kleinen Einblick in die Büros von Linklaters gewähren.

Bei Interesse schicken Sie uns bitte bis zum 15. April 2015 eine E-Mail an: recruitment.germany@linklaters.com

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Linklaters LLP

Nicola von Tschirnhaus

Recruitment Manager

+49 69 71003 495

recruitment.germany@linklaters.com

Gericht: BGH	Schmerzensgeld bei psychisch vermittelter Gesundheitsstörung	BGB
Aktenzeichen: VI ZR 548/12		§ 823
Datum: 27.01.2015		

	Bei der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalltodes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen, kommt dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des "Schockgeschädigten" an dem Unfall oder das Miterleben des Unfalls zurückzuführen sind oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst wurden. Die Haftung des Schädigers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen ist in den Fällen zweifelsfrei gegeben, in denen der Geschädigte am Unfall direkt beteiligt war und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte.
---	--

Sachverhalt: An einem Nachmittag im April 2007 war der W. deutlich angetrunken mit dem bei der Beklagten versicherten Kfz unterwegs. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt er dabei um mindestens 58 km/h. Nach einer langgezogenen Linkskurve geriet der W. auf die Gegenfahrbahn, wo ihm der Kläger und - hinter diesem - dessen Ehefrau auf Motorrädern mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h entgegenkamen. Der W. verfehlte den Kläger nur knapp und erfasste dessen Ehefrau, die bei der Kollision tödliche Verletzungen davontrug. Der Hausarzt des Klägers diagnostizierte bei ihm eine akute Belastungsreaktion. Der Kläger gab aufgrund von Angstzuständen seinen Beruf als Lkw-Fahrer auf und zog auf Anraten des Arztes aus der ehelichen Eigentumswohnung aus. Die Beklagte zahlte ihm außergerichtlich ein Schmerzensgeld i.H.v. 4.000 €. Mit der Klage begehrte der Kläger u.a. ein weiteres Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 8.000 €. Er machte geltend, er habe bei dem Unfall einen schweren Schock erlitten, da er miterlebt habe, wie seine Frau bei einem brutalen Verkehrsunfall getötet und er selbst nur um Haaresbreite verfehlt worden sei.

LG und OLG wiesen die Klage ab. Es liege bereits keine Körperverletzung oder eine Gesundheitsbeschädigung vor. Auf die Revision des Klägers hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückgewiesen.

Die Lösung:

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes aus § 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB, § 7 Abs. 1, § 11 S. 2 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG konnte auf der Grundlage des für die revisionsrechtliche Prüfung maßgeblichen Sachverhalts nicht verneint werden.

Seelische Erschütterungen wie Trauer und seelischer Schmerz, denen Hinterbliebene beim (Unfall)Tod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, begründen auch dann nicht ohne Weiteres eine Gesundheitsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB, wenn sie von Störungen der physiologischen Abläufe begleitet werden und für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sind. Sie können vielmehr nur dann als Gesundheitsverletzung angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom tödlichen Unfall eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Infolgedessen hat das Berufungsgericht die Anforderungen an die Annahme einer Gesundheitsverletzung i.d.S. überspannt.

Dem Kläger war von seinem Arzt zu dem Wohnungswechsel geraten worden, um die Bedingungen der psychischen Verarbeitung des Unfallereignisses zu verbessern. Er musste zudem seinen Beruf aufgeben, weil er unter fortdauernden Angstzuständen, Schweißausbrüchen und Zittern im Straßenverkehr leidet und deshalb nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen. Auch auf das Motorradfahren muss der Kläger verzichten. Diese Beeinträchtigungen gehen deutlich über die gesundheitlichen Auswirkungen hinaus, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom Unfalltod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.

Zudem hat das Berufungsgericht zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Senat stets dem Umstand maßgebliche Bedeutung beigemessen hat, ob die von dem "Schockgeschädigten" geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen auf seine direkte Beteiligung an einem Unfall oder das Miterleben eines Unfalls zurückzuführen sind oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst wurden. Die Haftung des Schädigers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen ist in den Fällen zweifelsfrei gegeben, in denen der Geschädigte am Unfall direkt beteiligt war und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte. Der Kläger hatte zum einen selbst unmittelbare Lebensgefahr für sich wahrgenommen und zum anderen akustisch und optisch miterlebt, wie seine Ehefrau bei einer sehr hohen Kollisionsgeschwindigkeit als Motorradfahrerin nahezu ungeschützt von einem Auto erfasst und getötet wurde. Ein solches Erlebnis ist hinsichtlich der Intensität der von ihm ausgehenden seelischen Erschütterungen mit dem Erhalt einer Unfallnachricht nicht zu vergleichen.

Gericht: BGH	Anforderungen an die Berufungsbegründung	BGB
Aktenzeichen: VI ZB 40/14		§ 812
Datum: 27.01.2015		

	Bei der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalldes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen, kommt dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des "Schockgeschädigten" an dem Unfall oder das Miterleben des Unfalls zurückzuführen sind oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst wurden. Die Haftung des Schädigers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen ist in den Fällen zweifelsfrei gegeben, in denen der Geschädigte am Unfall direkt beteiligt war und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte.
---	--

Sachverhalt: Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen einer angeblich fehlerhaften ärztlichen Behandlung auf Schadensersatz in Anspruch. In den Jahren 2001 bis 2005 befand sich die Klägerin beim Beklagten, der eine orthopädische Praxis betreibt, wegen eines massiven Lymphödems im Ausmaß einer Elephantiasis, das die Versorgung der Klägerin mit orthopädischen Maßschuhen erforderlich machte, in Behandlung. Der Beklagte verordnete der Klägerin in dieser Zeit mehrere Paar Schuhe (Halbschuhe, Hausschuhe und Stiefel).

Mit der Behauptung, diese Schuhe seien mangelhaft gefertigt worden, hätten gedrückt und gerieben, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen geführt habe, nahm die Klägerin zunächst das Sanitätshaus, das die Schuhe hergestellt hatte, auf Schadensersatz in Anspruch. Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Nunmehr nimmt die Klägerin den Beklagten mit der Behauptung in Anspruch, bereits die Verordnungen der Schuhe seien sämtlich fehlerhaft gewesen.

Das LG wies die Klage ab; es fehle bereits an einer Pflichtverletzung des Beklagten; es lasse sich auch nicht feststellen, dass die Beschwerden der Klägerin auf die Verordnungen des Beklagten zurückzuführen seien; zudem seien die von der Klägerin verfolgten Ansprüche verjährt. Die von der Klägerin dagegen geführte Berufung verwarf das OLG - nach vorherigem Hinweis - als unzulässig. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Klägerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Der angefochtene Beschluss verletzt die Klägerin weder in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) noch in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

Nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich nach Ansicht des Berufungsklägers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben. Dazu gehört eine aus sich heraus verständliche Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegensetzt.

Zwar bestehen keine besonderen formalen Anforderungen, die Berufungsbegründung muss aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Es reicht nicht aus, die Auffassung des Erstgerichts mit formularmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen erster Instanz zu verweisen. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen; andernfalls ist das Rechtsmittel unzulässig.

Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung der Klägerin nicht gerecht. Hinsichtlich der das landgerichtliche Urteil selbständig tragenden Annahme der Verjährung fehlt es an einem hinreichenden Berufungsangriff. Die bloße Bezugnahme auf Ausführungen in der Klageschrift erschöpft sich in einem nicht ausreichenden Verweis auf das erstinstanzliche Vorbringen. Ob die Ausführungen in der Klageschrift selbst geeignet sind, das angefochtene Urteil in Frage zu stellen, ist deshalb unerheblich.

Immer das Ziel vor Augen haben & schnell vorwärtskommen & Teamgeist leben & neugierig sein & Internationalität erleben & das ist Ihre Zukunft bei **Bird & Bird**

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät mit über 1.100 Anwälten in 27 Büros in Europa, dem Nahen Osten und Asien. In Deutschland unterstützen mehr als 200 Anwälte in den Wirtschaftszentren Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München unsere Mandanten. Wir decken die gesamte Bandbreite des Wirtschafts- und Unternehmensrechts ab, insbesondere in Bereichen, in denen Technologie, Regulierung und gewerblicher Rechtsschutz eine besondere Rolle spielen.

Lernen Sie Bird & Bird während Ihres Referendariats kennen - in Nebentätigkeit, in der Anwalts- oder der Wahlstation.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) unter Angabe des gewünschten deutschen Standortes, des Fachbereichs und Ihrer Verfügbarkeit per E-Mail. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Runge gerne zur Verfügung.



Bird & Bird LLP
Ina Runge
HR-Referentin
T: +49 (0)211 2005 6456
legal.recruitment@twobirds.com



twobirds.com



Abu Dhabi & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Düsseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & Shanghai & Singapore & Skanderborg & Stockholm & Sydney & Warsaw

Gericht: BGH	Schadenspauschalisierung bei Verlust eines Bezahlchips	BGB
Aktenzeichen: XII ZR 199/13		§ 307
Datum: 18.02.2015		

	Eine in den AGB des Betreibers eines Freizeitbades enthaltene Schadenspauschalisierung für den Fall, dass ein dem Kunden zum erleichterten Bezug von Leistungen übergebenes Armband mit Chip verloren geht, ist unwirksam, wenn der dabei geltend gemachte Betrag der jeweils mit dem Chip eingeräumten Kreditlinie, also dem maximal denkbaren Schaden, entspricht. Dies würde voraussetzen, dass im Fall des Verlusts regelmäßig Leistungen im Umfang des gesamten mit dem Chip eingeräumten Höchstbetrags in Anspruch genommen wurden; dies ist nicht der Fall.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger, ein in der vom Bundesamt für Justiz gem. § 4 Abs. 1 UKlaG geführten Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragener Verbraucherschutzverein, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung bestimmter AGB.

Die Beklagte betreibt ein überregional bekanntes Freizeitbad. Der Eintritt für das Bad ist beim Betreten zu zahlen. Für weitere Leistungen stellt die Beklagte den Kunden ein Armband mit einem Chip zur Verfügung, der auch zum Öffnen und Verschießen eines Garderobenschanks dient. Kunden, die eine Leistung (Getränke, Essen, Sonderleistungen) in Anspruch nehmen, müssen den Chip scannen lassen, was im zentralen Computer der Beklagten erfasst und auf einem entsprechend eingerichteten Kundenkonto verbucht wird. Bis zur Grenze von 150 € für Erwachsene und 35 € für Kinder können die Kunden Leistungen in Anspruch nehmen, die unter Vorlage des Chips erst beim Verlassen des Bades zu bezahlen sind. Die Kunden können die Kreditlinie erhöhen oder ermäßigen lassen.

Die Einzelheiten der vertraglichen Nutzung sind durch von der Beklagten verwendete AGB bestimmt. Der Kläger beanstandet die darin enthaltene Regelung für einen Verlust des Armbands. Die betreffende Klausel hat folgenden Wortlaut:

"3.8. Bei Verlust des Armbandes mit Chip hat der Besucher den jeweils eingeräumten Kredit zu entrichten. Dem Besucher bleibt der Nachweis eines niedrigeren, [der Beklagten] der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Besucher kann den Nachweis insbesondere dadurch führen, dass er die ihm zugewiesene Nummer des Garderobenschanks glaubhaft macht, mit der der Stand des Kontos ermittelt werden kann."

Der Kläger verlangt die Unterlassung der Verwendung des Satzes 1 der vorstehenden Klausel. Er hat weitere Ansprüche geltend gemacht, die sich u.a. auf Kostenerstattung richten.

Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr weitestgehend statt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Mit Recht verlangt der Kläger gem. § 1 UKlaG von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung von Nr. 3.8 S. 1 AGB. Die Klausel ist sowohl nach § 309 Nr. 5 lit. a BGB als auch nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die Klausel ist nach § 309 Nr. 5 lit. a BGB unwirksam, weil der auf die Höhe des vollen Kreditbetrages (150 € bzw. 35 €) pauschalierte Schadensersatz den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt. Die in Nr. 3.8 AGB geregelte Zahlungspflicht des Kunden gegenüber der Beklagten ist als Schadensersatzpflicht einzuordnen. Dem auf den Verlustfall zugeschnittenen Anspruch kommt auch nicht teilweise Entgeltfunktion zu. Denn die vor dem Verlust noch vom Kunden selbst in Anspruch genommenen Leistungen lassen sich wegen des nicht vorliegenden Chips nicht ermitteln. Auch insoweit handelt es sich demnach um einen durch die Klausel pauschalierten Schadensersatz. Sind die in Anspruch genommenen Leistungen des Kunden hingegen auf andere Weise als durch Vorlage des Chips zu ermitteln, so mangelt es an einem Schaden der Beklagten, weil diese insoweit ihren vertraglichen Entgeltanspruch geltend machen kann.

Das OLG ist zu Recht davon ausgegangen, dass der von der Klausel vorgesehene Schadensersatz den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt. Die Beweislast für einen dem pauschalierten Betrag nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden trägt der Klauselverwender. Er muss nachweisen, dass der vereinbarte Betrag dem typischen Schadensumfang entspricht. Vorliegend entspricht der von der Beklagten geltend gemachte Betrag in Höhe der jeweiligen Kreditlinie hingegen dem maximal denkbaren

Schaden und würde daher voraussetzen, dass im Fall des Verlusts regelmäßig Leistungen im Umfang des gesamten mit dem Chip eingeräumten Höchstbetrags in Anspruch genommen wurden. Dies ist, wenn man entsprechend dem Geltungsbereich der Schadenspauschalierung sämtliche Verlustfälle in den Blick nimmt, jedoch nicht der Fall.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme des OLG, die Klausel begründe eine Haftung auch für einen unverschuldeten Verlust und sei damit auch wegen Verstoßes gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist es ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz regelmäßig nur bei schuldhaftem Verhalten besteht. Dieser allgemeine Grundsatz des Haftungsrechts gilt als Ausdruck des Gerechtigkeitsgebots gleichermaßen für vertragliche wie für gesetzliche Ansprüche, also auch für den hier berührten Anspruch aus Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB.

Der „letzte Schliff“ vor dem 2. : Assessor-Crash-Kurs ab 28. März 2015:

- Z I und Z II (28. und 29. März 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (11. April 2015; Dozent RA J. Wigand)
- Oeff.R I und II (18. und 19. April 2015; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25. April 2015; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Strafurteil (09. Mai 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- S II – Strafrechtliche Revision (10. Mai 2015; Dozent StA Dr. Leimbrock LL.M.)

Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).

Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)



Generell kostenlos: Die Urteilsdatenbank und die Arbeitsumgebung.
PLUS BGB-Kommentar Prütting: Für JI-Kunden nur 1,99 € / Monat
PLUS BGB, ZPO, StGB und StPO-Kommentare
- für JI-Kunden nur 9,99 € / Monat
- für JURCAREER-Mitglieder nur 4,99 € / Monat

Interesse? Dann brauchen Sie einen besonderen **Freischaltcode**. Diesen erhalten Sie auf Anfrage unter:

info@jurcareer.com



Sonderkonditionen für Kunden von **Jura Intensiv** und Mitglieder von **Jurcareer**.

Für ein Angebot wenden Sie sich an:
Denis.Schneitler@fitnessfirst.de

Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	Zum pauschalen Kopftuchverbot für Lehrerinnen an Schulen	GG Art. 4 I
Aktenzeichen: 1 BvR 471/10		
Datum: 27.01.2015		

	<p>Ein pauschales Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht vereinbar. Die entsprechende Vorschrift im nordrhein-westfälischen Schulrecht ist daher dahingehend verfassungskonform einzuschränken, dass vom Tragen des Kopftuchs nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen.</p>
---	--

Sachverhalt: Nach §§ 57 Abs. 4 Satz 1, 58 Satz 2 SchulG NW dürfen Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal in der Schule keine religiösen Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes und den weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden. Satz 2 untersagt insbesondere ein äußeres Verhalten, welches den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung oder die Freiheitsgrundrechte auftritt.

Beide Beschwerdeführerinnen sind Musliminnen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 471/10 ist seit 1997 als Sozialpädagogin in einer öffentlichen Gesamtschule des Landes NRW angestellt. Einer Aufforderung der Schulbehörde, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, kam sie nach, ersetzte es aber durch eine rosafarbene handelsübliche Baskenmütze mit Strickbund und einen gleichfarbigen Rollkragenpullover als Halsabdeckung. Die Schulbehörde erteilte ihr daraufhin eine Abmahnung. Die arbeitsgerichtliche Klage hiergegen blieb in allen Instanzen erfolglos.

Die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 1181/10 trat 2001 als angestellte Lehrerin in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land NRW ein. Sie erteilte an mehreren Schulen muttersprachlichen Unterricht in türkischer Sprache. Nachdem sich die Beschwerdeführerin geweigert hatte, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, sprach das Land zunächst eine Abmahnung und dann eine Kündigung aus. Die dagegen gerichteten Klagen der Beschwerdeführerin blieben vor den Arbeitsgerichten ohne Erfolg.

Auf die Verfassungsbeschwerde der beiden Pädagoginnen hob das Bundesverfassungsgericht die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen auf und wies die Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die örtlich zuständigen Landesarbeitsgerichte zurück.

Die Lösung:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerinnen in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Dieses Grundrecht gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen.

Der mit dem Kopftuchverbot an nordrhein-westfälischen Schulen verbundene Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen wiegt schwer. Sie berufen sich nicht nur auf eine religiöse Empfehlung. Vielmehr haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie - entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam - um ein als verpflichtend verstandenes religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt, so dass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen kann (Art. 12 Abs. 1 GG).

Dieser Eingriff ist unverhältnismäßig, wenn die Auslegung des § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NW durch die Arbeitsgerichte zugrunde gelegt wird, nach der eine bloß abstrakte Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität für die Untersagung genügt. Grundsätzlich verfolgt das Verbot religiöser Bekundungen zwar legitime Ziele, nämlich die Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität. Diese Ziele werden aber durch das bloße Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht beeinträchtigt. Daher ist ein Kopftuchverbot erst dann zu rechtfertigen, wenn eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist.

Es kann allerdings ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, äußere religiöse Bekundungen über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden, wenn in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht wird. Zunächst wird dann jedoch eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit der Betroffenen in Betracht zu ziehen sein.

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: VG Arnsberg	Einziehung des Reisepasses eines Salafisten	PassG
Aktenzeichen: 12 K 2036/13		§ 8
Datum: 23.01.2015		

	Zu den Voraussetzungen an die Einziehung eines Reisepasses bei Verdachts terroristischer Aktivitäten.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger hat die deutsch-marokkanische Staatsangehörigkeit. Er war im November und Dezember 2013 aus der Bundesrepublik ausgereist und an die türkisch-syrische Grenze geflogen. Von dort ist er mutmaßlich weiter nach Syrien gereist. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland schloss sich der Kläger einer Bande an, die eine Vielzahl an Straftaten im vermögensrechtlichen Bereich beging. Mit der Tatbeute sind Kämpfer in Syrien finanziert worden. Der Kläger ist weiterhin in ein Netzwerk radikaler Salafisten eingebunden. Als das Innenministerium des Landes NRW schließlich den Hinweis gab, der Kläger beabsichtige, in naher Zukunft nach Syrien auszureisen, um dort am bewaffneten Jihad teilzunehmen, erließ die Beklagte die verfahrensgegenständliche Verfügung. Mit dieser zog sie den Reisepass des Klägers ein, beschränkte den räumlichen Geltungsbereich des Personalausweises auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, forderte den Kläger zur Übergabe seines Reisepasses auf, ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an und drohte zudem Zwangsmittel an.

Die Lösung:

Die gegen den Bescheid erhobene Klage bleibt ohne Erfolg. Rechtsgrundlage für die Entziehung des Reisepasses ist § 8 PassG. Ermächtigungsgrundlage für die räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs des Personalausweises ist § 6 VII PAuswG. Beide Normen nehmen letztlich Bezug auf § 7 I PassG. Einschlägige Fallgruppe dieser Norm ist § 7 I Nr. 1 PassG, wonach ein Pass zu versagen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Erfasst sind damit auch Gewalttätigkeiten, die der Passinhaber im Ausland begeht, wenn dadurch das internationale Ansehen Deutschlands beschädigt wird. Terroranschläge des militanten Jihad, an denen deutsche Staatsangehörige beteiligt sind, tangieren massiv die Sicherheitsinteressen der davon betroffenen Länder und sind in ganz erheblichem Maße geeignet, diplomatische Spannungen zu erzeugen. In Tatsächlicher Hinsicht verlangt § 7 I PassG nur eine positive Gefahrenprognose, keine eindeutigen Beweis. Es muss nur der begründete Verdacht der beschriebenen Gefährdung bestehen. Das ist beim Kläger angesichts seines bisherigen Verhaltens und seiner Beziehungen zum militanten Islamismus der Fall. Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig. Die Möglichkeit, dass der Kläger trotz der getroffenen Anordnungen das Bundesgebiet gen Syrien verlässt, ändert nichts an der Geeignetheit der Maßnahmen. Die Entziehung des Reisepasses ist ferner effektiver als die Beschränkung seines räumlichen Geltungsbereichs. Die fehlende zeitliche Befristung führt nicht zur Unangemessenheit der Maßnahme, da der Kläger auf Aufhebung der umstrittenen Anordnungen stellen kann.

Gericht: VG Berlin	Zur Eintragung eines Künstlernamens in den Personalausweis	PAuswG
Aktenzeichen: 23 K 180.14		§§ 5, 9
Datum: 20.01.2015		

	Eine Prostituierte übt keine „Kunst“ aus. Dies ist aber Voraussetzung für die Führung eines Künstlernamens.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin arbeitet als Prostituierte, engagiert sich in der Piratenpartei und als Vorstandsmitglied eines Berufsverbandes. Sie tritt in der Öffentlichkeit nicht unter ihrem Geburtsnamen auf, sondern unter einem anderen Namen. Diesen anderen Namen möchten sie als Künstlernamen in ihren Personalausweis eintragen lassen.

Die Lösung:

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Die Klägerin erfüllt schon die formellen Anspruchsvoraussetzungen nicht. Sie ist mit ihrem Künstlernamen nicht in das Melderegister eingetragen. Die

Eintragung in dieses Register ist aber Voraussetzung dafür, den Künstlernamen in den Personalausweis eintragen zu lassen, § 2 I Nr. 5 MRRG. Darüber hinaus liegen auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen der maßgeblichen §§ 5 I, II, IV 2, 9 I 1 PAuswG nicht vor. Die bloße Verwendung eines Kunstnamens genügt nicht. Vielmehr muss der Betreffende materiell-rechtlich Kunst i.S.d. Art. 5 III 1 1. Fall GG ausüben. Das ist bei einer Prostituierten nicht der Fall. Sie erbringt aus finanziellen Gründen sexuelle Dienstleistungen. Eine erweiternde Gesetzesauslegung dahingehend, dass auch ein bloßer Berufsname erfasst wäre, ist angesichts der klaren gesetzlichen Regelungen nicht möglich. Schließlich bedarf die Eintragung eines Künstlernamens in den Personalausweis einer sog. Verkehrsgeltung des Namens, d.h. der Namen muss im Verkehr benutzt und von den beteiligten Verkehrskreisen anerkannt werden. Das ist bei der Klägerin nicht der Fall, da sie in anderthalb Jahren nur drei Mal unter ihrem anderen Namen fachöffentlich aufgetreten ist. Das von der Klägerin zusätzlich geltend gemachte Interesse am Schutz ihrer Privatsphäre wird schließlich durch die Eintragung eines Künstlernamens in den Personalausweis nicht erreicht. Vielmehr wird dadurch gerade im Gegenteil die „wahre“ Identität des Ausweisinhabers aufgedeckt.

Gericht: VG Minden	Tötung von Eintagesküken	TierSchG
Aktenzeichen: 2 K 80/14		§ 16a
Datum: 30.01.2015		

	Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung der Tötung der männlichen Eintagesküken.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger betreibt seit Jahrzehnten eine Brüterei, in der Bruteier eingelegt und bebrütet sowie Küken geliefert werden. In dem Betrieb werden jährlich ca. 200.000 ausgebrütete männliche Küken sofort nach dem Schlüpfen getötet (sog. Eintagesküken), weil sie ökonomisch nicht verwertbar sind. Dies untersagte der Beklagte mit der verfahrensgegenständlichen Verfügung.

Die Lösung:

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet die Kammer ohne mündliche Verhandlung, § 101 II VwGO. Die Klage ist zulässig und begründet. Für die Untersagungsverfügung fehlt es an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage existiert nicht. Dem europäischen Recht ist eine entsprechende Norm nicht zu entnehmen. Die Verordnung EG Nr. 1099/2009 regelt lediglich den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, verbietet aber nicht das Töten sog. Eintagesküken. Auch der deutschen TierSchlachtV kann ein entsprechendes Verbot nicht entnommen werden. Der Rückgriff auf die tierschutzrechtliche Generalklausel des § 16a I 1 TierSchG i.V.m. § 1 S. 2 TierSchG scheitert an der Wesentlichkeitstheorie. Schon wegen der in § 17 Nr. 1 TierSchG niedergelegten drohenden Strafbarkeit sowie des massiven Eingriffs in das Grundrecht des Klägers aus Art. 12 I GG bedarf es einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage. Es kann auch nicht übergangsweise auf die tierschutzrechtliche Generalklausel zurückgegriffen werden. Zwar ist ein solcher Rückgriff generell zulässig, um die Gesetzgeber die erforderliche Zeit einzuräumen, die gebotene Spezialermächtigung zu schaffen. Dem Gesetzgeber ist eine solche Übergangszeit jedoch im konkreten Fall nicht zuzubilligen, da ihm die Problematik der Eintagesküken schon lange bekannt ist. Selbst bei Anwendbarkeit der tierschutzrechtlichen Generalklausel liegt im Übrigen ein Ermessensfehler in Gestalt des Ermessensfehlgebrauchs vor. Die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Untersagung verlagert die Tierschutzproblematik nur in andere Bundesländer, da sie sich lediglich auf NRW bezieht.



50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes Neumitglied!

Neu: Examensrelevante Fachinformationen der Netzwerkkanzleien.

Gericht: VG Neustadt a.d.W.	Eilrechtsschutz gegen Widerruf einer Taxikonzession	VwGO
Aktenzeichen: 3 L 1063/14		§ 80 V
Datum: 16.12.2014		

	Zur Abgrenzung eines Antrags nach § 80 V 1 2. Fall VwGO und einem Antrag auf einstweilige Anordnung an die Behörde zur Erteilung einer Genehmigung
---	---

Sachverhalt: Der Antragsteller begehrt die Verlängerung der ihm erteilten befristeten 5 Taxikonzessionen. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens waren Zweifel an seiner Zuverlässigkeit aufgekommen und am Vorhandensein ausreichenden Fahrpersonals. Da sich das Genehmigungsverfahren deshalb hinzog, wurde die Entscheidung über die Anträge auf Genehmigungserteilung per Zwischenbescheid ausgesetzt und die Taxikonzessionen befristet bis zum 30.11.2014 verlängert. Diesen Zwischenbescheid griff der Antragsteller durch Einlegung eines Widerspruchs an. Letztlich widerrief die Antragsgegnerin mit einem für sofort vollziehbar erklärten Bescheid die Genehmigungen. Sie warf dem Antragsteller eine unzulängliche Buchführung sowie strafrechtliche Verfehlungen vor. Nach einem rechtskräftigen Strafbefehl hatte der Antragsteller wider besseres Wissen falsch ausgesagt, um einen seiner Fahrer zu schützen, der eine Verkehrszuwerhandlung begangen hatte. Darüber hinaus war ein Strafverfahren gem. § 153 StPO eingestellt worden, das die heimliche Aufnahme einer Veranstaltung zum Gegenstand hatte, bei der die Taxisituation in der Stadt erörtert wurde. Der Antragsteller wehrt sich im Eilrechtsschutz gegen den für sofort vollziehbar erklärten Widerruf seiner Genehmigungen.

Die Lösung:

Der Antrag hat keinen Erfolg. Entgegen der Ansicht des Antragstellers handelt es sich nicht um einen Antrag gem. § 80 V 1 2. Fall VwGO, weil er zurzeit des Erlasses des Widerrufsbescheids nicht mehr im Besitz einer widerrufsfähigen Genehmigung war. Zwar könnte eine Genehmigung wegen Ablaufs der Entscheidungsfrist gem. § 15 I 5 PBefG als erteilt gelten. Das setzt aber nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift einen vollständigen und damit genehmigungsfähigen Antrag voraus. Das war erst am 21.7.2014 der Fall. Die dadurch ausgelöste Entscheidungsfrist hatte die Antragsgegnerin durch Zwischenbescheid verlängert und noch vor Ablauf der darin festgelegten Frist den Widerruf ausgesprochen. Eine isolierte Anfechtung dieses Zwischenbescheids, wie sie vom Antragsteller angestrengt wurde, scheidet daran, dass es sich bei dem Zwischenbescheid nicht um einen Verwaltungsakt handelt, zumindest jedoch an § 44a VwGO. Mit dem „Widerrufsbescheid“ wurde der Eintritt der Genehmigungsfiktion verhindert. Da mangels existierender Genehmigungen kein widerrufsfähiger Bescheid besteht, ist der „Widerruf“ gem. § 47 VwVfG in einen feststellenden Verwaltungsakt des Inhalts umzudeuten, dass keine Taxigenehmigungen als erteilt gelten. Der Antrag im vorläufigen Rechtsschutz ist vor diesem Hintergrund so auszulegen, dass die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden soll, dem Antragsteller zeitlich begrenzte endgültige Taxigenehmigungen zu erteilen.

Wegen der in § 15 IV PBefG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung sind im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hohe Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen zu stellen. Diese Anforderungen erfüllt der Antragsteller nicht, da er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht aufweist. Er ist seinen abgabenrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen, indem er die Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung nicht erfüllt. Es fehlt an den gesetzlich gebotenen Schichtzetteln. Dieses Gebot folgt zwar nicht aus dem PBefG, jedoch aus steuerrechtlichen Vorschriften. Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes alleine genügen nicht. Darüber hinaus folgt die Unzuverlässigkeit des Antragstellers aus den begangenen Straftaten, die einen Bezug zu seinem Taxigewerbe aufweisen. Die Einstellung eines der beiden Strafverfahren gem. § 153 StPO hindert die Antragsgegnerin nicht, die festgestellten Tatsachen als gewichtig einzustufen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

++ Top-aktuell +++ Erste Prüfung +++ 2. Examen +++ Mündliche ++

Die Crash-Kurs-Skripte zum materiellen Recht.

Im JI-Shop und in der Buchhandlung.

The logo for jurcareer, featuring the word "jurcareer" in a lowercase, sans-serif font. The "j" is blue with a red dot, and the "a" is blue. The rest of the letters are grey. The logo is enclosed in a white rounded rectangle with a blue border.

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Bundesweit:

Bird & Bird
Latham & Watkins
Taylor Wessing
Kapellmann
Dentons
Beiten Burkhardt
Schalast & Partner

In Westfalen:

Baumeister
Spieker & Jaeger
Schmidt, von der Osten & Huber

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 10 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

A red circular badge with a white border, containing the text "Für jurcareer-Mitglieder" in white, sans-serif font.

Für
jurcareer-
Mitglieder

Gericht: VG Neustadt a.d.W.	Altersgrenze eines Bezirksschornsteinfegermeisters	AGG
Aktenzeichen: 4 K 561/14		§§ 8, 10
Datum: 08.01.2015		

	Eine Altersdiskriminierung ist legitimiert, wenn damit sozialpolitische Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung verfolgt werden und die Altersdiskriminierung zur Zielerreichung erforderlich und angemessen ist.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger war jahrzehntelang bestellter Bezirksschornsteinfegermeister. Wegen des Erreichens der (damaligen) Regelaltersgrenze von 65 Jahren (jetzt 67 Jahre) schrieb die zuständige Behörde den Kehrbezirk neu aus und bestellte schließlich den Beigeladenen zum Bezirksschornsteinfeger. Hiergegen wehrt sich der Kläger. Mit seinem Hauptantrag begehrt er, die Bestellung des Beigeladenen aufzuheben und ihn erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu bestellen. Hilfsweise begehrt er die Feststellung, dass der Beklagte in rechtswidriger Weise nicht ihn, sondern den Beigeladenen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt hat. Der Kläger rügt im Wesentlichen eine Altersdiskriminierung, die gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und europäisches Recht verstoße.

Die Lösung:

Der Hauptantrag ist bereits unzulässig. Zwar steht ihm der sog. Grundsatz der Ämterstabilität nicht entgegen, da es sich nicht um eine beamtenrechtliche Streitigkeit handelt. Denn die Bezirksschornsteinfeger sind nicht Beamte, sondern Beliehene. Es fehlt dem Hauptantrag jedoch am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Da der Kläger zwischenzeitlich das 67. Lebensjahr vollendet hat, kann er auch nach der aktuellen Rechtslage nicht mehr zum Bezirksschornsteinfeger bestellt werden. Diese Altersgrenze genügt den Anforderungen des AGG und des europäischen Rechts. Sie ist gem. §§ 8, 10 AGG gerechtfertigt, weil sie dazu dient, die körperliche Eignung des Bezirksschornsteinfegers zur Ausübung seiner Tätigkeit sicherzustellen. Diese Tätigkeit (insbesondere die Feuerstättenschau) stellt hohe Anforderungen an die körperlichen Kräfte, die mit zunehmendem Alter schwinden. Eine Übertragung der Tätigkeit auf Dritte (angestellte Mitarbeiter) vermag daran nichts zu ändern, weil eine solche Übertragung zumindest generell nicht zulässig ist, da die Bestellung des Bezirksschornsteinfegers gerade an seine besondere Sachkunde anknüpft. Mit Blick auf das Europarecht ist zu konstatieren, dass der einschlägige Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG eine Altersdiskriminierung legitimiert, wenn damit sozialpolitische Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung verfolgt werden und die Altersdiskriminierung zur Zielerreichung erforderlich und angemessen ist. Das ist hier der Fall. Die Altersgrenze dient arbeitsmarktpolitischen Zielen, indem sie die beständige Einstellung neuer Bewerber sowie die kontinuierliche bestmögliche hoheitliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Der Hilfsantrag ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO zulässig. Das erforderliche berechtigte Interesse folgt aus der Präjudizialität für einen nicht evident aussichtslosen zivilprozessualen Schadensersatz- oder Entschädigungsprozess. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist aber unbegründet. Der Kläger durfte wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze nicht erneut zum Bezirksschornsteinfeger bestellt werden. Die Übergangsbestimmung des § 48 S. 1 SchFHwG ändert daran nichts, weil sie die in §§ 8 bis 11 SchfG normierte Altersgrenze unberührt lässt. Dass die mit der Altersgrenze verbundene Stichtagregelung den Kläger schlechter stellt als jüngere Bewerber stellt auch keinen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar. Dem Gesetzgeber kommt bei Regelungen dieser Art ohnehin ein weiter Spielraum zu. Er orientiert sich mit der Altersgrenze von 67 Jahren an der aktuellen Altersgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Dadurch wird der Kläger auch nicht über Gebühr benachteiligt, da er sich über mehrere Jahrzehnte auf den Ruhestand mit 65 Jahren einstellen konnte.

Im JI-Online-Shop:
Skripte, Karteikarten, Klausurblöcke
www.jura-intensiv.de

Gericht: VG Braunschweig	Nachschieben von Gründen oder Austausch von Ermessenserwägungen	VwGO
Aktenzeichen: 6 A 6/14		§ 114 S. 2
Datum: 26.11.2014		

	Die Verwaltungsbehörde kann gem. § 114 S. 2 VwGO ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Der Austausch der Ermessenserwägungen ist hingegen unzulässig.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger, ein gewerbliches Abfallentsorgungsunternehmen, begehrt von der Beklagten die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf öffentlichen Flächen der Beklagten. Das lehnte diese ab. Sie berief sich vor allem auf die im Umfeld der Container auftretenden Verschmutzungen. Ursprünglich wurden von ihr jedoch soziale Sammlungsträger wie das DRK privilegiert, da diese besser auf ein gepflegtes Umfeld der Container achten würden. Während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens änderte die Beklagte ihr Handlungskonzept und erteilt ab sofort an niemanden mehr eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf öffentlichen Flächen.

Die Lösung:

Die ursprüngliche Entscheidung der Beklagten war ermessensfehlerhaft, weil die Besserstellung karitativer Einrichtungen keinen straßenrechtlich relevanten Bezug aufweist. Auch ist nicht erwiesen, dass soziale Träger die Sauberkeit im Umfeld der Container besser gewährleisten als der Kläger. Die nachträgliche Änderung des Handlungskonzepts stellt auch kein zulässiges Nachschieben von Gründen i.S.d. § 114 S. 2 VwGO dar, sondern einen unzulässigen Austausch der Ermessenserwägungen. Allerdings ist es zulässig, unter Hinweis auf drohende Verschmutzungen das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf öffentlichen Flächen vollständig zu untersagen. Damit wird nicht unzulässig in die Berufsfreiheit der betroffenen Gewerbetreibenden eingegriffen, können sie doch z.B. ihre Container auf privaten Flächen aufstellen. Belange des KrWG sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen, weil ihnen der gebotene straßenrechtliche Bezug fehlt.

Assessorkurs: Schnupper-Kurs am: 12.05.15

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

**Vorbereitung auf die von Ihnen in der Zivil-Station verlangten Arbeiten
(Urteil, Relation, Beschluss).**

**Alle Teilnehmer erhalten ein erläuterndes Skript.
Bitte unverbindlich voranmelden unter: info@ji-ssk.de**

**Weitere Schnupper-Kurse alle 2 Monate.
In der Regel am 2. Dienstag eines „ungeraden“ Monats.**

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Urlaubsgewährung nach Kündigung	BUrlG § 1
Aktenzeichen: 9 AZR 455/13		
Datum: 10.02.2015		

	Nach § 1 BUrlG setzt die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub neben der Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewährt ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Oktober 1987 beschäftigt. Mit Schreiben vom 19. Mai 2011 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung und hilfsweise fristgemäß zum 31. Dezember 2011. Im Kündigungsschreiben heißt es: „Im Falle der Wirksamkeit der hilfsweise fristgemäßen Kündigung werden Sie mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung sämtlicher Urlaubs- und Überstundenansprüche unwiderruflich von der Erbringung Ihrer Arbeitsleistung freigestellt.“ Im Kündigungsrechtsstreit schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sie die wechselseitigen Ansprüche regelten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger die Abgeltung von 15,5 Urlaubstagen verlangt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Lösung:

Auf die Revision der Beklagten hat das BAG festgestellt:

Kündigt ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos sowie hilfsweise ordentlich unter Wahrung der Kündigungsfrist und erklärt er im Kündigungsschreiben, dass der Arbeitnehmer für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub nicht erfüllt, wenn die außerordentliche Kündigung unwirksam ist. Nach § 1 BUrlG setzt die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub neben der Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewährt ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

Examenskurs Saarbrücken:

Kursbeginn nur einmal im Jahr

Im August 2015 startet der nächste Jahreskurs.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Plätze und bereiten Sie sich in professioneller Umgebung auf die Prüfung vor.

Kommen Sie rechtzeitig zum Probehören und vergleichen Sie.

Gericht: BAG	Alkoholkrankheit schließt Entgeltfortzahlung nicht aus	EFZG
Aktenzeichen: 10 AZR 99/14		§ 3
Datum: 18.03.2015		

	Ist ein langjährig alkoholabhängiger Arbeitnehmer aufgrund eines Rückfalls nach einer Therapie krankheitsbedingt arbeitsunfähig, hat er regelmäßig einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen seinen Arbeitgeber. Zwar entfällt der Anspruch gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft. Bei Alkoholabhängigkeit fehlt es aber zumeist suchtbedingt an einem solchen Verschulden. Dies ist ggf. durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären.
---	--

Sachverhalt: L. ist bei der Klägerin gesetzlich krankenversichert. Er war von 2007 bis Ende 2011 bei der Beklagten beschäftigt. Am 23.11.2011 wurde er mit einer Alkoholvergiftung (4,9 Promille) in ein Krankenhaus eingeliefert und war in der Folge für über zehn Monate arbeitsunfähig erkrankt. Schon zuvor hatte er zweimal eine stationäre Entzugstherapie durchgeführt. Es kam jedoch immer wieder zu Rückfällen.

Die Klägerin leistete an L. für die Zeit vom 29.11. zum 30.12.2011 Krankengeld i.H.v. 1.303,36 Euro. Diesen Betrag verlangte sie aus übergegangenem Recht (§ 115 SGB X) von der Beklagten ersetzt. Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass L. seine Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet habe. Schließlich sei er trotz mehrfachen stationären Entzugs und diesbezüglich erfolgter Aufklärung rückfällig geworden.

Die Klage der Krankenversicherung hatte in allen Instanzen Erfolg.

Die Lösung:

L. hatte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der auf die Klägerin übergegangen ist.

Eine Arbeitsunfähigkeit ist nur dann verschuldet i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Nur dann verliert er seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Bei einer Alkoholabhängigkeit handelt es sich um eine Krankheit. Wird ein Arbeitnehmer infolge seiner Alkoholabhängigkeit arbeitsunfähig krank, kann nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht von einem Verschulden i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG ausgegangen werden. Die Entstehung der Alkoholsucht ist vielmehr multikausal, wobei sich die unterschiedlichen Ursachen wechselseitig bedingen.

Dies gilt grds. auch bei einem Rückfall nach einer durchgeführten Therapie. Im Hinblick auf eine Erfolgsrate der Therapien von 40 bis 50 Prozent kann jedoch ein Verschulden des Arbeitnehmers an einem Rückfall auch nicht generell ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber kann deshalb das fehlende Verschulden bestreiten. Das Arbeitsgericht hat dann ein medizinisches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Arbeitnehmer den Rückfall schuldhaft i.S.d. § 3 Abs. 1 EFZG herbeigeführt hat. Lässt sich dies nicht eindeutig feststellen, weil ein Ursachenbündel hierfür vorliegt, geht dies zulasten des Arbeitgebers.

Nach diesen Grundsätzen hatte L. einen Anspruch gegen die Beklagte auf Entgeltfortzahlung, da der Gutachter ein Verschulden des Klägers unter Hinweis auf die langjährige und chronische Alkoholabhängigkeit und den daraus folgenden "Suchtdruck" ausgeschlossen hat.



Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von examensrelevanten Fachinfos der Kanzleien und Vergünstigungen.

50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes neue Mitglied !

Alle weiteren Infos unter: www.jurcareer.com

Gericht: BAG	Zur Wirksamkeit des Klageverzichts im Aufhebungsvertrag	BGB
Aktenzeichen: 6 AZR 82/14		§ 812
Datum: 12.03.2015		

	Ein Klageverzicht in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Aufhebungsvertrag kann gem. § 307 BGB unwirksam sein, wenn er den Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Dies ist bei einem Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag, der zur Vermeidung einer vom Arbeitgeber angedrohten außerordentlichen Kündigung geschlossen wird, der Fall, wenn ein verständiger Arbeitgeber die angedrohte Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen durfte.
---	---

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt ein Einzelhandelsunternehmen. Der Kläger war seit 2001 bei ihr beschäftigt - zuletzt als Abteilungsleiter.

In einem Personalgespräch am 28.12.2012 hielt die Beklagte dem Kläger vor, er habe am Vortag zwei Fertigsuppen aus dem Lagerbestand der Beklagten ohne Bezahlung entnommen und verzehrt, worauf die Beklagte mit einer fristlosen Kündigung und Strafanzeige reagieren wolle. Dem Kläger wurde daraufhin ein Aufhebungsvertrag vorgelegt, wonach das Arbeitsverhältnis noch am selben Tag ohne Zahlung einer Abfindung enden sollte. Der Vertrag enthielt u.a. einen Widerrufs- und Klageverzicht.

Der Kläger unterzeichnete den Vertrag zunächst, focht ihn aber noch am 28.12.2012 wegen widerrechtlicher Drohung an und begehrte im vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Androhung einer außerordentlichen Kündigung sei angesichts des langjährigen, unbelasteten Bestands des Arbeitsverhältnisses nicht vertretbar gewesen. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab; das LAG gab ihr statt. Auf die Revision der Beklagten hob das BAG das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

Die Lösung:

Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob der Aufhebungsvertrag wirksam ist.

Grundsätzlich kann ein Aufhebungsvertrag auch einen Klageverzicht enthalten. Bei einem formularmäßigen Vertrag unterliegt ein solcher Verzicht allerdings als Nebenabrede einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Wird ein formularmäßiger Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag erklärt, der zur Vermeidung einer vom Arbeitgeber angedrohten außerordentlichen Kündigung geschlossen wird, benachteiligt dieser Verzicht den Arbeitnehmer unangemessen i.S.v. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, wenn ein verständiger Arbeitgeber die angedrohte Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen durfte.

Eine solche Konstellation liegt hier vor: Durch den im Aufhebungsvertrag erklärten Klageverzicht hat der Kläger im Ergebnis die Möglichkeit verloren, den Vertrag rechtlich durchsetzbar anzufechten. Das ist mit dem gesetzlichen Leitbild nur zu vereinbaren, wenn die Drohung mit der außerordentlichen Kündigung nicht widerrechtlich war. Im Ergebnis teilt damit die Klageverzichts-klausel das rechtliche Schicksal des Aufhebungsvertrags.

Die Sache ist allerdings noch nicht entscheidungsreif, da das LAG noch aufklären muss, ob eine widerrechtliche Drohung vorlag.

In Kürze im JI-Online-Shop:
Online-Karteikarten, Pocket-Skripte
www.jura-intensiv.de

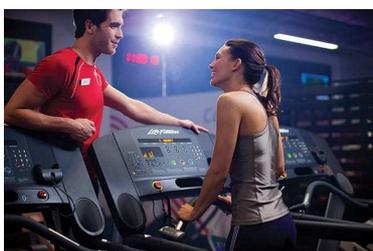


Fit for work

Jetzt starten!
Sparen Sie bis zu
329,99€!*

Fitness First „Fit für's Seminar“

Online-Angebot für alle Studenten von jurcareer



Ihre Vorteile als Student von jurcareer:

Sparen Sie bis zu 329,99€!*

10,00€ Rabatt auf Ihren monatlichen Beitrag bis zum 27. Lebensjahr;

100% Rabatt auf die einmaligen Anmeldegebühren

* bei Anmeldung im Club sind die Club- und Verwaltungsgebühr zu zahlen.

* als Beispiel bei einer 18-monatigen Mitgliedschaft

Weitere Informationen und Ihr Anmeldeformular erhalten Sie von

Denis.Schneitler@fitnessfirst.de

Testen Sie unsere Clubs 1 Woche kostenfrei!

Senden Sie dazu eine Email mit folgenden Informationen – Name, Email,

Telefon, Wunschclub – an Denis.Schneitler@fitnessfirst.de

Sie erhalten umgehend Ihren persönlichen Gutschein.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



FitnessFirst

make the world a fitter place



Fit for work

Jetzt starten!
Sparen Sie bis zu
299,99€!*

Fitness First „Fit für's Seminar“

Online-Angebot für alle Studenten von Jura Intensiv



Ihre Vorteile als Student von Jura Intensiv:

Sparen Sie bis zu 299,99€!*

10,00€ Rabatt auf Ihren monatlichen Beitrag bis zum 27. Lebensjahr;
50% Rabatt auf die einmaligen Anmeldegebühren

* dieses Angebot ist nur online gültig

* als Beispiel bei einer 18-monatigen Mitgliedschaft

Weitere Informationen und Ihr Anmeldeformular erhalten Sie von

Denis.Schneitler@fitnessfirst.de

Testen Sie unsere Clubs 1 Woche kostenfrei!

Senden Sie dazu eine Email mit folgenden Informationen – Name, Email,
Telefon, Wunschclub – an Denis.Schneitler@fitnessfirst.de
Sie erhalten umgehend Ihren persönlichen Gutschein.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.